
S 17 RJ 905/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RJ 905/96
Datum	12.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 91/99
Datum	17.08.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 12.01.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, auch die Zeit vom 16.09.1972 bis 31.10.1978 als nachgewiesene Beitragszeit bei der Berechnung der Altersrente des Klägers ungekürzt zu berücksichtigen.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, in welchem Umfang Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der Rente des Klägers zu berücksichtigen sind. Der am 1.1.1936 geborene Kläger ist am 17.11.1978 aus Rumänien in die Bundesrepublik übergesiedelt. Er ist Inhaber des Vertriebenenausweises "A". Im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens hat er angegeben, in Rumänien von 1951 bis 1978, mit Unterbrechung durch Militärdienst von 1958 bis 1960, als Schreiner gearbeitet zu haben.

Auf seinen Antrag vom 20.05.1996 bewilligte die Beklagte dem Klager Altersrente fur Erwerbsunfahige ab 01.06.1996 (Bescheid vom 25.06.1996, Rentenhohe netto DM 1.691,63). Fur die in Rumanien zuruckgelegten Versicherungszeiten berucksichtigte die Beklagte die gekurzten Tabellenwerte nach der Anlage 14 zum SGB VI. Dagegen legte der Klager durch seinen Bevollmachtigten am 12.07.1996 Widerspruch ein und forderte fur die FRG-Zeiten die Erhohung der Tabellenwerte um 1/5. Er legte ua vor eine Adevrinta des Industriebetriebes ; Nr 445 vom 05.02.1996, eine Bescheinigung des Betriebes ; Nr 5355 vom 06.11.1995 und eine weitere Adevrinta Nr 234 vom 25.01.1996 der Handelsgesellschaft ; in Schassburg. Diese Bescheinigungen enthalten fur die Zeit von 1951 bis 1978 Angaben uber die pro Jahr geleisteten effektiven Arbeitstage und uber Fehltage wegen Krankheit, Erholungsurlaub, unbezahlten Urlaub und unentschuldigte Fehltage. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 30.10.1996 zuruck. Nach [ 22 Abs 1 und Abs 3 FRG](#) in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung mussten glaubhaft gemachte Beitrags- und Beschaftigungszeiten in den Entgeltpunkten um 1/6 gekurzt werden. Die erst im Widerspruchsverfahren ubergegebenen Bescheinigungen, die dem Klager bereits bei Rentenantragstellung vorgelegen hatten, seien nicht geeignet, eine ungekurzte Berechnung der Entgeltpunkte vorzunehmen.

Dagegen hat der Klager durch seinen Bevollmachtigten am 15.11.1996 Klage beim Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben. Das SG hat die Zeugen S ; und T ; im Wege der Rechtshilfe und den Zeugen Karl Reuss zu den Beschaftigungszeiten des Klagers einvernommen. Auf die Niederschriften wird insoweit verwiesen. Mit Urteil vom 12.01.1999 hat das SG die Beklagte ; antragsgema ; verurteilt, die Beitragszeiten vom 25.01.1951 bis 06.04.1958, vom 01.06.1960 bis 01.02.1963 und vom 01.02.1963 bis 15.09.1972 als nachgewiesene Zeiten zu berucksichtigen. Die vorgelegten Bescheinigungen, betreffend diese Zeitrume, die jeweils von den kaufmannischen und technischen Leitern der Betriebe unterschrieben seien, enthielten neben Art und Dauer der Beschaftigungszeiten auch die Zeiten der Arbeitsunterbrechungen des Klagers. Es konne davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Fehlzeiten in den im Archiv vorhandenen Zahlungs- und Lohnlisten der Unternehmen nachweisbar seien. Die in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben seien auch durch die Aussagen der Zeugen S ; und T ; im Wesentlichen bestatigt worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 22.02.1999 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Diese bezweifelt die Beweiskraft der vorgelegten rumanischen Unterlagen, ohne allerdings konkret auszufahren, in welchen Punkten diese im Einzelnen fehlerhaft sein sollten oder konnten. Der Bevollmachtigte des Klagers halt die Entscheidung des SG Nurnberg fur zutreffend. Auerdem hat er im Wege der Anschlussberufung und uber sein Vorbringen in erster Instanz hinaus unter Vorlage der Bescheinigung Nr 234 vom 25.01.1996 der Handelsgesellschaft N ; auch fur den Zeitraum vom 16.09.1972 bis 31.10.1978 die ungekurzte Anrechnung der Entgeltpunkte geltend gemacht.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Nurnberg vom 12.01.1999 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen. Der Klager beantragt, die Berufung der

Beklagten zurÃ¼ckzuweisen und auf die Anschlussberufung hin auch die Zeit vom 16.09.1972 bis 31.10.1978 bei Berechnung seiner Altersrente ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig. DarÃ¼ber hinaus haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt, dass auch der Anspruch auf ungekÃ¼rzte Anrechnung der Zeit vom 16.09.1972 bis 31.10.1978 Gegenstand des Berufungsverfahrens sein soll.

Das Rechtsmittel der Beklagten erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass die Beitragszeiten des KlÃ¤gers vom 25.01.1951 bis 15.09.1972 mit Unterbrechungen als nachgewiesene Zeiten in vollem Umfang bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen sind. Nachgewiesen ist [Â§ 22 Abs 3 FRG](#) sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechungen zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischen liegende "Ausfallzeiten" enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung zur Rentenversicherung eines nicht deutschen VersicherungstrÃ¤gers wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ã¶ig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl schriftliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (in RumÃ¤nien: Adeverintas) sind regelmÃ¤Ã¶ig geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen. Das gilt nach der Ã¼berzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgeblichen Adeverintas Nr 445 vom 05.02.1996 des Industriebetriebs A â! und Nr 5355 vom 06.11.1995 des Industriebetriebs S â!, die Grundlage der sozialgerichtlichen Entscheidung waren. Diese Bescheinigungen umfassen den Zeitraum vom 25.01.1951 bis 15.09.1972 und entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen, die der Senat bisher an den Nachweis rumÃ¤nischer Beitragszeiten gestellt hat. Die Bescheinigungen, die der Beklagten im Original mit Stempel und Unterschriften der rumÃ¤nischen BeschÃ¤ftigungsbetriebe vorliegen, enthalten nachprÃ¼fbare und verwertbare Aussagen Ã¼ber alle denkbaren, wÃ¤hrend des Arbeitslebens auftretenden Fehlzeiten, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren und einzelnen Tagen. Es sind sowohl die effektiven Arbeitstage als auch die Fehlzeiten wegen Krankheit, Erholungsurlaubs, unbezahlten Urlaubs und unentschuldigter Fehltage vermerkt. Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an der Richtigkeit dieser Bescheinigungen besteht fÃ¼r den Senat ebenso wenig wie fÃ¼r das SG. Es findet sich kein Hinweis darauf, dass deren Inhalt zugunsten des KlÃ¤gers gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnte. Den Aussagen der vom SG gehÃ¶rten Zeugen kommt gegenÃ¼ber dem Inhalt dieser Bescheinigungen kein

weitergehender Beweiswert ist einer Bekräftigung oder Abschwächung des Nachweises zu. Gleiches gilt für die Adeverinta Nr 234 vom 25.01.1996 der Handelsgesellschaft N.â, die der Beklagten ebenfalls im Original vorliegt. Auch diese Bescheinigung enthält die vorstehend genannten Angaben und Daten, die nach der Auffassung des Senats für einen Nachweis von Beitragszeiten erforderlich sind. Die Bescheinigung weist nur geringfügige Krankheitszeiten des Klägers (für das Jahr 1975 fünf Tage und für das Jahr 1977 drei Tage), ansonsten nur den üblichen Jahresurlaub aus. Dieser Bescheinigung kommt der gleiche Beweiswert zu wie den Adeverintas Nrn 445 und 5355. Die vorstehend bezeichneten drei Adeverintas erfüllen für sich allein die Anforderungen an einen Nachweis der darin bestätigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Überzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 12.01.1999 war zurückzuweisen; darüber hinaus sind die in der Adeverinta Nr 234 vom 25.01.1996 bestätigten Zeiten in ungekehrtem Umfang zu berücksichtigen. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024